



Öffentliche Bekanntmachung Satzung über Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung Gemeinde Fleischwangen



Satzung über Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung (Friedhofssatzung)

Diese Satzung ist der heutigen Ausgabe separat beigelegt. Wir bitten um Beachtung.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Der Gemeinderat der Gemeinde Fleischwangen hat aufgrund von §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. 2016 S. 99) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S592, 593) folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Fleischwangen vom 14.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 wird die Summe „453,79 Euro“ durch die „581,92 Euro“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Fleischwangen, den 14.12.2022

Timo Egger
Bürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht

innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Fleischwangen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auszug aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung
am 14.12.2022

TOP 1: Bekanntgaben

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass am Montag, den 12.12.22 bereits ein Termin über die technische Planung für den Fußgängerüberweg stattgefunden hat. Im Frühjahr beginnen die Arbeiten! Da der Standort des Fußgängerüberwegs eine Landesstraße ist, entsteht hier ein Mehraufwand, die Kosten trägt aber das Land. Da der Gehweg bereits abgesenkt ist, werden auf uns nur die Kosten für kleine Anpassungen zukommen.

Der Vorsitzende erklärt, dass wir die neuen Abschlagszahlen für den Strom der Gemeinde bekommen haben. Im letzten Jahr lagen diese bei 21.000 € und für das Jahr 2023 liegen die Abschlagszahlen bei 72.000 €. Die Abschlagszahlen für das Gas haben wir noch nicht bekommen, der Vorsitzende schätzt diese aber auch 2,5 Mal so teuer wie im vergangenen Jahr.

Im Baugebiet „Bildeschle“ haben die Arbeiten bereits begonnen, die Firma Hämmerle wird diese, falls das Wetter nochmals besser wird, bis zum 22.12.22 fortführen und dann erst wieder im Februar beginnen. Im Januar stehen bei der Firma Hämmerle notwendige Schulungen an. Sollte es aber vorher schon besseres Wetter haben, wird auch früher wieder begonnen.

TOP 2: Baugebiet Bildeschle;
Beschlussfassung zur Bauplatzkalkulation und Bauplatzpreisfestlegung

Die Bauplatzpreiskalkulation beruht auf den Ausschreibungsergebnissen der RBS Wave. Zusätzlich sind kalkulatorische Kosten der Wasser- und Abwasserversorgung, der Kaufpreis mit Nachzahlungsvereinbarung und Kostenschätzungen bei den Grünanlagen enthalten.

Die Kalkulation wird in der Sitzung vorgestellt.

Aus der Mitte des Gemeinderats wird die Frage gestellt, ob wir in den Vertrag eine Nachzahlungsverpflichtung gegen den Grundstückinteressent einbauen können. So müsste er eine Strafe zahlen, falls er gegen die Richtlinien verstößt und zum Beispiel nicht selber dort einzieht. Der Vorsitzende erklärt, dass er eine Vertragsvorlage mit dem Notar zusammenstellt und dieses Muster mit dem Gemeinderat besprechen wird.

Nach kurzer Aussprache wird den Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

- 1) Der Gemeinderat macht sich die Kalkulation zu eigen und stimmt dieser zu.**
- 2) Der reguläre Bauplatzpreis wird mit 220 €/m² festgesetzt.**
- 3) Für die Baugrundstücke Nr. 1, 2 und 10 wird der Bauplatzpreis auf 200 €/m² festgelegt und bei den Baugrundstücken Nr. 19 und 20 auf 245 €/m².**

TOP 3: Projekt „§ 2b Umsatzsteuergesetz“ sowie Einführung eines TCMS (Tax Compliance Management System)
Vorstellung, Sachstandsbericht und Beschlussfassung

§ 2b UstG:

Im Jahr 2016 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) per Gesetz geändert. Für die Gemeinde Fleischwangen gilt durch die Abgabe der Optionserklärung diese Änderung ursprünglich ab dem 01.01.2021. Diese Übergangsregelung ist bis zum 31.12.2022 verlängert worden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 gibt es nun eine Diskussion darüber, die Optionsfrist um weitere 2 Jahre, bis zum Ende des Jahres 2024, zu

verlängern. Es ist wahrscheinlich, dass der Bundestag die Verlängerung in den nächsten Wochen beschließen wird.

In der Gemeinde Fleischwangen sind die Vorbereitungen mit Blick auf den Umsetzungszeitpunkt zum 01.01.2023 bereits weit fortgeschritten, weshalb eine weitere Verschiebung weitreichende Umstände auslösen würde. Deshalb möchte die Kämmerei, im Falle der Verlängerung der Optionsfrist durch den Bundestag, nicht von der Option, die neue Rechtsanwendung § 2b UstG erst ab dem Jahr 2025 anzuwenden, Gebrauch machen.

JPdöR sind demnach ab dem 01.01.2023 entsprechend des § 2b UstG unternehmerisch tätig, sobald sie Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage oder im Wettbewerb mit privaten Dritten erbringen. D.h. auch wenn die Verwaltung im Rahmen öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen tätig wird, ist es fraglich, ob hierdurch eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegt. Durch diese Regelung wird die Gemeinde weitaus häufiger in der Steuerpflicht stehen, als bisher. Hierauf muss die Gemeinde personell, organisatorisch und technisch vorbereitet sein, um den dann geltenden Anforderungen des Umsatzsteuerrechts gerecht zu werden.

TCMS:

Die zum 01.01.2015 in Kraft getretenen, deutlich verschärften Selbstanzeige-Regelungen, sowie verbesserte Prüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung führen zu einer wachsenden Verantwortung von JPdöR im Bereich innerbetrieblicher Kontrollsysteme Steuern (sog. Tax-Compliance-Management-System - TCMS). Ziel eines funktionierenden Systems muss hierbei die Vermeidung des Vorwurfs der Aufsichtspflichtverletzung im Sinne des §130 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sein. Nur so kann Leitungspersonen und beauftragten Personen auch strafrechtlich und haftungsrechtlich kein Vorwurf gemacht werden. Hierfür sind die Entwicklung und Umsetzung eines internen Kontrollsystems zur Steuerung und Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher steuerrechtlichen Anforderungen unabdingbar. Dieses wird im kommenden Jahr von der Verwaltung aufgestellt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass bei uns die Plakatwand steuerpflichtig wird. Bei der Wasserversorgung, beim Breitband und den PV-Anlagen sind bereits steuerpflichtig.

Außerdem erklärt er, dass ein Prüfschema erarbeitet wird, um sicherzugehen, dass die Steuer erhoben wird.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Gemeinde Fleischwangen setzt § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 um. Im Falle einer möglichen Verlängerung der Option wird die Verwaltung vom Gemeinderat beauftragt, dem Finanzamt mitzuteilen, dass die neue Rechtsanwendung § 2b UstG von der Gemeinde Fleischwangen ab dem 01. Januar 2023 angewendet wird.

TOP 4: Satzung über Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung (Friedhofssatzung);

a. Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation

b. Neufassung der Satzung

Die Gebührenkalkulation wird in der Sitzung vorgestellt. Diese ist aufgrund der neuen Grabarten notwendig geworden. Zudem ist deshalb die Satzung zu überarbeiten.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Beträge auf volle 5,00 € abzurunden.

Grabart	Grabnutzungsgebühr
Reihengrab ab 10 LJ.	1.070,00 €
Reihengrab unter 10 LJ.	605,00 €
Urnenreihengrab	715,00 €

Wahlgrab (Doppelgrab)	2.630,00 €
Urnenwahlgrab (2 Urnen)	1.255,00 €
Urnenwahlgrab (4 Urnen)	2.695,00 €
Erdrasengrab (Urnenwahlgrab)	1.125,00 €
Urnen-gemeinschaftsgrab (Urnenreihengrab)	830,00 €
Baumgrab (Urnenwahlgrab)	845,00 €

Das Ausgraben, Umbetten oder Verlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde oder die Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen, die tatsächlich angefallenen Kosten/Auslagen sowie je Hilfskraft und angefangener Stunde beträgt zukünftig 60,00 €.

Die Genehmigung zur Aufstellung und Änderung eines Grabmals, die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern (für Einzelfall und befristete Zulassung), die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege, Sonstige gewerbliche Tätigkeiten oder Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen beträgt 55,00 € pro Stunde.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

- Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation für den Friedhof Fleischwangen zu.**
- Die Gebührenkalkulation wurde dem Gemeinderat vor der Gemeinderatsitzung ausgehändigt und ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.**
- Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt.**
- Ein Ausgleich von Unterdeckung aus früheren Jahren bis einschließlich 2021 erfolgt nicht. Die Festlegung der Gebührenhöhe und der Gebührenobergrenze bedeutet keinen Verzicht auf die volle Ausschöpfung der Gebührenobergrenze. Die volle Deckung der Kosten soll in den Folgejahren stattfinden.**
- Die neue Friedhofssatzung wird wie vorgelegt und vorgetragen beschlossen.**
- Die neue Friedhofssatzung wurde dem Gemeinderat vor der Gemeinderatssitzung ausgehändigt und dem Protokoll als Anlage beigefügt.**

TOP 5: Satzung über die Erhebung für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Fleischwangen;

Beschluss über die Gebührenkalkulation und Neufassung der Gebührensatzung inklusive Gebührenverzeichnis

Nachdem die letzte Verwaltungsgebührenkalkulation vom 16. Mai 2012 stammt hat der GVV das Kommunalberatungsunternehmen HEYDER + PARTNER, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH beauftragt, die Kalkulation der jeweiligen Gebührensätze für öffentliche Leistungen zu erstellen.

Nach § 11 Abs. 1 KAG können Städte und Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz gebietet es, von allen, die die Verwaltungsleistung in Anspruch nehmen, Gebühren zu erheben, die Gebühren nicht unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Amtshandlung festzusetzen und sie durch entsprechende Gebührenmaßstäbe und -sätze in den Grenzen von Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit nach den unterschiedlichen Leistungen auszurichten. Für die Überschreitung der kalkulierten Gebührensätze enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Der VGH Mannheim hat bereits im Normenkontrollbeschluss vom 31.1.1995 -

2 S 1966/93 entschieden, dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine fachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckenden Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Verwaltungsgebühren werden nach Verwaltungsaufwand entsprechend den Grundsätzen des Gebührenrechts bemessen und sind entweder als Festbetragsgebühren (eine Gebühr für einen Tatbestand) oder als Zeitgebühr festgesetzt. Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der gewichtete Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet. Bei der Gemeinde Fleischwangen beträgt die Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten.

Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten gehören alle Verwaltungskosten. Die Hauptbestandteile bilden Personal-, Sach-, und Gemeinkosten. Dabei wurden die Personalkosten individuell für die Mitarbeiter der Gemeinde Fleischwangen ermittelt. Der kalkulatorische Zins darf nicht mitberücksichtigt werden, da das KAG den kalkulatorischen Zins ausschließt.

Der Vorsitzende erklärt, dass nun bei allen Gemeinden des Verwaltungsverbandes die Gebühren, die Meldebehörde betreffen, nun gleich sind.

So ist es jetzt einfacher für die Abrechnung. Da die Gemeinden die Gebühren, die der GVV im Bürgeramt einnimmt, zurückbekommen. Die Gemeinden bekommen nur die Personalkosten in Rechnung gestellt. Außerdem war es auch möglich, dass zwei Personen beim GVV unterschiedliche Beträge für eine Meldebescheinigung bezahlen mussten, da sie in unterschiedlichen Gemeinden wohnhaft sind.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation von HEYDER + PARTNER vom November 2022 zu, welche dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorlag.**
- 2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt. Für die Gebühren im Meldewesen richtet sich die Gebührenhöhe nach den niedrigsten, kalkulierten Gebühren innerhalb aller beteiligten, kalkulierten Verwaltungsgebühren.**
- 3. Auf Grundlage der Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.**
- 4. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Fleischwangen vom 14.12.2022 einschließlich des Gebührenverzeichnisses. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.**

TOP 6: Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften; Anpassung der Gebühren

Zur Abrechnung der Gebühren für Obdachlose und Asylbewerber wird vom Landratsamt eine Satzung verlangt, die eine Gebührenkalkulation mit beinhaltet. Dem Wunsch des Landratsamtes ist die Verwaltung nachgekommen.

Die Satzung entspricht dem Muster des Gemeindetags.

Durch die Neukalkulation sollen die Sonderausgaben für die erneute Sanierung und Entrümpelung Berücksichtigung finden. Ebenfalls ist durch Preissteigerungen eine Neukalkulation notwendig.

Der Vorsitzende teilt noch mit, dass hier die Kapitalverzinsungen, die Abschreibung des Gebäudes und die Vor- und Nachbereitung von uns berücksichtigt werden.

Nach einer kurzen Aussprache wird dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Änderung der Satzung wird wie in der Anlage vorgelegt beschlossen.

TOP 7: Annahme von Spenden

Auf Grund der politischen Spendenaffären in den vergangenen Jahren wurde vom Bund das Strafrecht geändert (§ 331 StGB). Diese Änderung hatte zur Folge, dass das strafrechtliche Risiko für die kommunalen Amtsträger für das Einwerben, Entgegennehmen und Annehmen von Spenden stieg. In Anlehnung an die Änderung des Strafrechts wurden bereits schon mehrere Strafbefehlsanträge gegen mehrere Bürgermeister erlassen. Der Landtag hat nun eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung beschlossen, um ein hohes Maß an Transparenz in die Spendenabwicklung zu bekommen.

Demzufolge dürfen Gemeinden zur Aufgabenerfüllung Spenden einwerben, entgegennehmen und annehmen. Das Einwerben und Entgegennehmen darf jedoch nur noch der Bürgermeister und der Beigeordnete. Andere Amtsträger und Bedienstete dürfen nur im Auftrag des Bürgermeisters Spenden einwerben. Werden Ihnen Spenden angeboten, müssen sie diese unverzüglich an den Bürgermeister weiterleiten. Des Weiteren wurde festgelegt, dass die schlussendliche Annahme einer Spende nur der Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung entscheiden kann. Erst nach einer positiven Entscheidung des Gemeinderates kann die Spende im Haushalt entsprechend eingebracht und verwendet werden. Sollte der Gemeinderat negativ entscheiden, ist die Spende an den Einzahler unverzüglich zurückzugeben. Die Gemeinden sind im Übrigen verpflichtet am Ende des Jahres einen Spendenbericht bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Ravensburg, vorzulegen. Die Gemeinde hat eine Sachspende i.H.v. 2.958,34 € von der Firma Roth – Kälte- und Klimatechnik GmbH für den Feuerwehrhausumbau erhalten. Es wird vorgeschlagen die Spende anzunehmen und dem Haushalt zuzuführen.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Spende und dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt vor die Spende anzunehmen und die Mittel entsprechend dem Haushalt zuzuführen.

TOP 8: Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung; Beschluss über die Änderungssatzung zur Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Bei der letzten GVV-Kommandantenbesprechung wurde auf die großen Unterschiede der jeweiligen Aufwandsentschädigungssätze der Feuerwehren im Gemeindeverwaltungsverband Altshausen verwiesen. So lagen diese bisher zwischen 8 € und 15 €.

Um in Zukunft die Feuerwehrmänner der verschiedenen Gemeinden gleich zu behandeln, wurden in dieser Runde einheitliche Entschädigungssätze als Ziel festgelegt.

In Fleischwangen soll der Entschädigungssatz für die Feuerwehr-Männer und Frauen ab dem 01.01.2023 von 12 € auf 15 € pro Stunde angehoben werden.

Des Weiteren wird ein Passus in die Satzung aufgenommen, der es den Angehörigen der Feuerwehr ermöglicht, die Entschädigungsansprüche an den Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abzutreten.

Nach kurzer Aussprache wird dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Fleischwangen vom 14.12.2022. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

TOP 9: Änderung der Feuerwehrsatzung;

Beschluss über die Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung

Aufgrund der Einführung von § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 müssen in die Feuerwehrsatzung die Kann-Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FwG) aufgenommen werden. Zu diesen gehören die Beseitigung von Straßenverunreinigungen (Ölspurentfernung), Patiententransporte mit Feuerwehrfahrzeugen, Türöffnungen (nicht lebensbedrohliche Situation) und das Auspumpen von Kellern (nicht lebensbedrohlich Situationen).

Durch die Aufnahme dieser Tatbestände in die Feuerwehrsatzung können diese Leistungen weiterhin ohne MwSt. darauf erheben zu müssen, erbracht werden. Dadurch, dass die Leistungen in der Satzung geregelt werden und somit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden, kommt man in den Anwendungsbereich von § 2b. Somit sind die Leistungen bis zu einer jährlichen Umsatzgrenze von 17.500 € steuerfrei.

Des Weiteren wird in die Feuerwehrsatzung die Möglichkeit aufgenommen, die Hauptversammlung (§13) und die dazugehörigen Wahlen (§14) in Form einer Online-Veranstaltung durchzuführen.

Aus der Mitte des Gemeinderats wird die Frage gestellt, ob man auch in die Satzung aufnehmen kann, dass die Hauptversammlungen digital abgehalten werden dürfen. Der Vorsitzende erklärt, dass dieser Zusatz bereits aufgenommen wurde.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Fleischwangen vom 14.12.2022. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

TOP 10: Bestätigung der Wahl des Kommandanten Benjamin Menzel und des stellvertretenden Kommandanten Ralf Fischer Rechtliche Voraussetzungen

Nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Fleischwangen wird die örtliche Feuerwehr gesamtverantwortlich von einem Feuerwehrkommandanten und mindestens einem Stellvertreter geleitet. Die Amtszeit für diese Führungskräfte beträgt nach dem Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg 5 Jahre.

Der Kommandant und seine Stellvertreter sind für die Leistungsfähigkeit der örtlichen Wehr verantwortlich. Er hat insbesondere auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung, auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken. Darüber hinaus hat er dem Bürgermeister und Gemeinderat in allen Angelegenheiten zu beraten.

Die Wahl durch die Mitglieder bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat. Erst daran anschließend kann die formelle Bestellung durch den Bürgermeister erfolgen. Zum stellvertretenden Feuerwehrkommandant kann aber nur gewählt werden, wer die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen dazu erfüllt oder innerhalb von einem Jahr nachholt.

Zu den persönlichen Voraussetzungen gehört, "andere veranlassen zu können, das zu tun, was zur Erreichung eines Zieles erforderlich ist". Zum Kommandanten bzw. stv. Kommandanten soll daher nur der bestellt werden, der Menschen positiv beeinflussen kann. Denn diese Einflussnahme hängt letztlich von dem Vertrauen ab, das der Kommandant und seine Stellvertreter zu verbreiten mag. Die fachlichen Voraussetzungen sind in den Feuerwehrdienstvorschriften geregelt. Voraussetzung danach ist, dass der

Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter den Gruppenführerlehrgang, und/oder den Zugführerlehrgang an der Landesfeuerweherschule in Bruchsal besucht hat.

Wahlen

Bei der FFW Fleischwangen fand am 04.11.2022 die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen des Kommandanten und des stv. Kommandanten statt. Von den aktiven Feuerwehrangehörigen wurde in geheimer Wahl je einstimmig Herr Benjamin Menzel zum Kommandanten und Herr Ralf Fischer zum stv. Kommandanten gewählt.

Da Benjamin Menzel befangen ist, rückt er vom Tisch ab. Der Wahl wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herr Menzel und Herr Fischer und übergibt ihnen ihre Ernennungsurkunden. Außerdem bedankt sich der Vorsitzende bei Herr Restle, der nun als stellvertretender Kommandant ausschied. Ein weiterer Dank geht auch an die gesamte Mannschaft für ihre Hilfe beim Umbau des Feuerwehrhauses. Ohne die große Hilfe wäre dies alles nicht möglich!

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Wahl von Herrn Benjamin Menzel zum Kommandanten und Herrn Ralf Fischer zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Fleischwangen auf die Dauer der nächsten 5 Jahre wird zugestimmt.

TOP 11: Carsharing Deer

Die Firma Deer Carsharing hat in der Bürgermeisterrunde im Landkreis Ravensburg sein Projekt vorgestellt. Die Firma ist zu 100% Tochter der Stadtwerke Calw und betreibt seit einem Startprojekt, welches durch das Land gefördert wurde, ein e-Carsharing.

Die Kosten der Gemeinde belaufen sich auf die Erdarbeiten und Fundament, was sich auf ca. 3.000 bis 5.000 € belaufen wird, plus einmalig eine Planungspauschale in Höhe von 500 € und zwei Parkplätze. Den Be- und Vertrieb übernimmt die Firma selbst.

Der Stundentarif beträgt 9,90 €, der Tagestarif 69,90 € und der Wochenendtarif 109,90 €.

Sollte jemand das Auto buchen und mit diesem zum Beispiel nach Ravensburg fahren und es dort stehen lassen, bringt die Firma es wieder nach Fleischwangen zurück.

Aus der Mitte des Gemeinderats wird die Frage gestellt, ob man auch versichert ist. Der Vorsitzende erklärt, dass dies alles mit dabei ist.

Man muss sich lediglich in einer App registrieren, seinen Führerschein abscannen und sich wie bei Postident identifizieren. Der Standort könnte gegenüber der Bushaltestelle sein.

Der Vorsitzende hat den Vertrag bereits angefordert, aber noch nicht erhalten.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt die Frage, ob man das Auto überall laden kann. Der Vorsitzende meint, dass wohl Ladekarten im Auto bereitliegen und im Landkreis sollen es mehrere Ladestationen von der Firma geben.

Außerdem wird die Frage gestellt, in welchem Zeitraum sie das Auto wieder zurück nach Fleischwangen bringen. Der Vorsitzende erklärt, sollte es eine Buchung am nächsten Tag geben, bringen sie es direkt wieder zurück.

Aus der Mitte des Gemeinderats wird die Frage gestellt, ob die Firma den Preis garantieren kann. Der Vorsitzende sagt, dass wir keinen Vertrag mit der Firma darüber abschließen, aber sie möchten ja das Personen damit fahren.

Außerdem stellt ein Mitglied des Gemeinderats die Frage, wem die Ladestation gehört. Der Vorsitzende erklärt, dass diese der Firma gehört.

Der Vorsitzende weist auch noch darauf hin, dass die Firma den Bedarf an uns anpasst. Sollte die Buchungszahlen entsprechend hoch sein, wird die Firma dies in der r Fahrzeuganzahl berücksichtigen.

TOP 12: Grundsatzbeschluss zur Befreiung der Aufstockung im Bebauungsplan „Am Breitenstein II“

Der Bebauungsplan Am Breitenstein II schreibt vor, dass eine maximale Traufhöhe von 3,40 m und eine maximale Firsthöhe von 8,00 m einzuhalten ist. Dies macht es schwierig im Wohngebiet im aktuellen Standard zu bauen bzw. im Alter altersgerechte Wohnungen im oberen Stockwerk einzubauen oder Mehrgenerationshäuser zu errichten.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung hält es die Verwaltung für sinnvoll dieser grundsätzlichen Befreiung zuzustimmen, um den Bauinteressenten bereits vor Planungsbeginn mehr Chancen zu ermöglichen.

Nach kurzer Beratung wird vom Gemeinderat festgelegt, dass die Dachform bestehen bleibt und die maximale Traufhöhe auf 7,00 m geändert wird. Von der Dachschräge wird befreit.

Beratungsergebnis: mehrstimmig beschlossen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 1

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt der grundsätzlichen Befreiung im Bebauungsplan Am Breitenstein II mit einer Trauhöhe von 7,00 m und der Befreiung der Dachschräge zu.

TOP 13: Rückbau der Gasbohrstation der Neptune Energy Holding Germany GmbH im Bereich Dietlensried

Der Vorsitzende berichtet, dass alle Bohrstationen der Neptune Energy Holding Germany GmbH zugemacht werden bzw. zurückgebaut werden. Geplant ist, damit im April 2024 zu starten und jetzt schon die Genehmigungen einzuholen.

Auf den Bohrständen sind alte Fundamente in 2 m tiefe. Sie müssen den Platz größer machen, um das Fundament herauszubekommen. Wichtig ist zu wissen, dass hier nur bis zu 2 m alles herausgenommen wird. Der Rest bleibt bestehen und wird mit Beton verfüllt.

Danach schließen sie alles mit einem Stahlblech und bauen alles zurück wie es vorher war.

Die Frage ist nun, ob man diese Bohrungen auch für Erdwärme nutzen kann. Die Neptune Energy Holding Germany GmbH möchte aus der Verantwortung raus, also muss sich die Gemeinde selbst darum kümmern. Wir sind bereits mit einem Geologen im Gespräch. Sollte es seiner Meinung nach sinnvoll sein, sollen weitere Untersuchungen folgen.

Sobald es mehr Informationen dazu gibt, wird der Vorsitzende wieder an den Gemeinderat herantreten.

TOP 14: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Dietlensried nach § 13 b BauGB

Der gewählte Standort erfüllt die Kriterien der einfachen Erschließung. Weiterhin erscheint der Standort in Bezug auf Natur und Landschaft sowie Topographie als geeignet und konfliktarm für eine Wohnbau-Nutzung – siehe räumlicher Geltungsbereich.

Für den Planungsbereich gibt es keinen Bebauungsplan und damit keine rechtskräftige planungsrechtliche Festsetzung. Die geplante Wohnbebauung ist im genehmigten Flächennutzungsplan bisher nicht als künftige Wohnbaufläche dargestellt.

Der Flächennutzungsplan weist im Planungsgebiet für die im Bebauungsplan vorgesehene Wohnbaufläche bisher landwirtschaftliche Nutzfläche aus.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird die städtebauliche Gesamtentwicklung des östlichen Teilbereichs von Fleischwangen in diesem Teilabschnitt eingeleitet.

Nach Norden und Osten wird für diesen Teilbereich des Ortes ein klarer Siedlungs- und Ortsrand in Abstimmung mit den Notwendigkeiten der Landwirtschaft und Gewässerverlaufs abgegrenzt und baulich ausgebildet.

Hinsichtlich der Art der Bebauung wird in Fortführung der bisherigen weitgehenden Wohnbebauung ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Mit der flächenmäßig zurückhaltenden, und für die Gemeinde Fleischwangen angemessenen, Ausweisung des neuen Wohngebietes wird ein konfliktfreies Wohngebiet hoher Wohnqualität geschaffen.

Im Hinblick auf die Bebauungsstruktur soll auf Maßstäblichkeit und Gebäudestruktur die bisherige Bebauungsstruktur der angrenzenden Wohnbebauung weitergeführt. Ebenfalls weitergeführt und ergänzt werden soll die bestehende Erschließungsstruktur.

In der Gesamtabwägung ist deshalb die vorgesehene Bebauungsstruktur sachgerecht und der Ortsstruktur angemessen. Um Baurecht für die gewünschte Nutzung herstellen zu können ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens (verbindliche Bauleitplanung) erforderlich.

Die Grundfläche (bebaubare Fläche) des vorläufigen räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt weniger als 10.000qm.

Der Bebauungsplan dient nicht der Innenentwicklung. Das Bebauungsplanverfahren kann im beschleunigten Verfahren nach § 13b „Einbeziehung von Außenbereichsflächen“ durchgeführt werden.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss: Aufstellungsbeschluss (§ 2 Absatz 1) Der Gemeinderat hat sich die Inhalte des Sachstandsberichtes zu Eigen gemacht. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Dietlensried“, Fleischwangen zu fassen. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der bisherige Aufstellungsbeschluss wird hiernach erneuert!

TOP 15: Baugesuch; Abbruch der best. Gaststätte in Fleischwangen, Rathausstraße 22, Flst. 442

Der Eigentümer der Gaststätte Goldenes Kreuz hat einen Antrag im Kenntnisgabeverfahren auf Abbruch des bestehenden Gebäudes und Gaststätte Goldenes Kreuz gestellt.

Hierüber ist im Gemeinderat nicht zu entscheiden. Dies dient lediglich der Information!

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Gaststätte Goldenes Kreuz bis 31.01.23 geöffnet hat und die Fasnet findet dort auch noch statt.

Der Abbruch des Gebäudes ist auf April 2023 geplant.

Außerdem ist geplant, einen Förderverein zu gründen, um eine Wirtschaft im Ort zu haben. Vielleicht ist es möglich, verschiedene Räumlichkeiten im Ort zu nutzen. Im Januar soll die Gründungssitzung stattfinden und wer Interesse hat, darf gerne helfen!

Sollte dieses Angebot dann nicht genutzt werden, kann der Förderverein wieder aufgelöst werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass auch eine Veränderungssperre für das Gebäude angesprochen wurde. Man möchte aber nicht auf Konfrontation mit dem Eigentümer gehen und sollte dieser das Gebäude dann trotzdem nicht verpachten, sind wir gleich weit und haben ein Gebäude das vielleicht verfällt. Der Vorsitzende hat mit dem Eigentümer gesprochen und aus nachvollziehbaren Gründen wurde sich dazu entschieden.

TOP 16: Aktuelle Flüchtlingssituation

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt, da die Besprechung bzw. Bürgermeisteratung verschoben wurde und einen Tag nach unserer Gemeinderatssitzung stattfindet.

TOP 17: Jahresrückblick

Der Vorsitzende berichtet über das sich dem Ende neigende Jahr 2022.

Das Jahr begann mit Corona und endet nun mit einer Energiekrise. Der Vorsitzende teilt mit, dass Notfall eines Stromausfalls gemeinsam im Gemeindeverwaltungsverband ausgearbeitet wird. Es werden Notfalltreffpunkte hergestellt und analoge Funkübungen sollen stattfinden.

Im Baugebiet konnte die Firma nun endlich starten. Auch auf dem Friedhof haben wir neue Gräber geschaffen.

In diesem Jahr ist außerdem die Kindergartenleiterin Ruth Heinzemann in den Ruhestand gegangen und Romina Santoro hat ihre Nachfolge angetreten. Der Vorsitzende erklärt, dass Frau

Santoro bereits die stv. Kindergartenleiterin war und eine sehr gute Kraft ist. Außerdem bekommen wir im Kindergarten ab dem 01.01.23 eine neue Mitarbeiterin.

Auch unsere Mitarbeiter beim Grünmüll, dem Bauhof und in der Betreuung haben wir äußerst verlässliche Mitarbeiter.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Mitarbeitern der Gemeinde, der Feuerwehr und bei dem Gemeinderat. Ohne dieses Gremium würde nichts gehen. Es ist ein tolles Miteinander im gesamten Ort.

TOP 18: Bürgerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft wird zum TOP Carsharing Deer eingeworfen, dass man beim Standort der Parkplätze auch darauf achten sollte, dass diese nicht wegen dem Narren- oder Maibaum stören. Der Vorsitzende bedankt sich für diesen Hinweis.

Außerdem wird aus der Zuhörerschaft mitgeteilt, dass an der Bushaltestelle kein Licht brennt und Personen abends im Dunkeln dort auf den Bus warten müssen.

Der Vorsitzende wird sich mit unserem Bauhofmitarbeiter darum kümmern.

TOP 19: Anträge – Wünsche – Verschiedenes

Aus der Mitte des Gemeinderats kommt die Bitte, nochmals nach dem Kies auf dem Friedhof zu schauen. Es ist immer noch nur schwer möglich mit dem Rollator durchzukommen.

Der Vorsitzende wird nochmals Kontakt mit der Firma Wild aufnehmen.

Ein Mitglied des Gemeinderats teilt mit, dass Autos über den Fußweg zwischen Am Bächle und Bachstraße fahren.

Der Vorsitzende sagt, dass wir uns um Pfosten kümmern sobald das Wetter besser ist.

Der Vorsitzende wird von einem Mitglied des Gemeinderats darauf aufmerksam gemacht, dass Plakate bereits lange hängen und bereits nichts mehr darauf lesen kann.

Der Vorsitzende sagt, dass sich dies mit der neuen Verwaltungsgebührensatzung ändert. Dafür wird nun auch eine Gebühr verlangt und sollte es dennoch nicht funktionieren bekommen diese Firmen bzw. Veranstalter keine Genehmigung mehr in unserer Gemeinde zu plakatieren.

Peter Boos bedankt sich im Namen des Gemeinderats bei der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit. Ein Dank geht auch an die Mitglieder des Gemeinderats.

Veranstaltungskalender 2023

Mit dieser Ausgabe des Altshauser Verbandsanzeigers erhalten Sie den neuen Veranstaltungskalender für das Jahr 2023 der Gemeinde Fleischwangen. Den Kalender erhalten Sie außerdem bei uns im Rathaus oder über unsere Internetseite.

Komplettalarmierung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
wir möchten Sie darüber informieren, dass immer am ersten Tag eines Quartals (01. Januar, 01. April, 01. Juli, 01. Oktober) um 11:00 Uhr eine Komplettalarmierung (dreimal hoch und runterfahren der Sirene) als Probealarm eingestellt ist.
Ihre Gemeindeverwaltung

Öffnungszeiten über die Feiertage

Vom 27.12. bis 30.12.22 bleibt das Rathaus geschlossen.

In dringenden Fällen ist der Gemeindeverwaltungsverband Altshausen zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) geöffnet. Telefonisch sind die Kolleginnen und Kollegen über 07584 9205-0 erreichbar.

In ganz dringenden Fällen erreichen Sie Herrn Bürgermeister Egger unter 0176 70590955. Wir bitten um Beachtung und Ihr Verständnis.
Ihr Bürgermeisteramt

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Fleischwangen

Der Gemeinderat der Gemeinde Fleischwangen hat am 14.12.2022 die o.g. Satzung beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt mittels Einlage der heutigen Ausgabe.

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Fleischwangen



Feuerwehrsatzung 1. Änderung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2022 die Feuerwehrsatzung vom 23. Januar 2013 wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

§ 2 Aufgaben

(2) Der Bürgermeister beauftragt die Feuerwehr:

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
3. mit den Aufgaben nach § 2 (2) Feuerwehrgesetz. Dazu gehören unter anderem:
 - a) die Beseitigung von Straßenverunreinigungen sowie dem notdürftigen Verschalen von Scheiben und Türen.
 - b) Patiententransporte, wenn dazu die technischen Geräte und Fähigkeiten der Feuerwehr erforderlich sind.
 - c) Türöffnungen, wenn sonstige Gefahren bestehen (nicht lebensbedrohlich).
 - d) das Auspumpen von Kellern, wenn sonstige Gefahren bestehen (nicht lebensbedrohlich).

§ 2

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 13 Hauptversammlung

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

In § 13 wird Absatz 6 wie folgt eingefügt:

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 14 Absatz 7.

§ 3

§ 14 Absatz 1 und 2 werden wie folgt abgeändert:

§ 14 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

In § 14 wird Absatz 7 wie folgt eingefügt:

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 13 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fleischwangen, den 14. Dezember 2022

gez. Egger

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Fleischwangen



1. Änderungssatzung über die Feuerwehr-Entscheidungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fleischwangen am 14. Dezember 2022 die Feuerwehr-Entscheidungssatzung in der Fassung vom 16. Dezember 2015 wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 1 und Abs. 5 werden wie folgt abgeändert:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Fleischwangen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fleischwangen, den 14. Dezember 2022

gez. Egger
Bürgermeister

Vereinsnachrichten

Seniorenkreis Ebenweiler, Fleischwangen, Guggenhausen und Unterwaldhausen.

Liebe Seniorinnen und Senioren,

auf den Artikel in den Vereinsnachrichten Ebenweiler wird hingewiesen.

Landjugend Fleischwangen

Generalversammlung: Die Generalversammlung der Landjugend Fleischwangen findet am **Dienstag, den 10.01.2023 um 19:00 Uhr** im Gasthaus „**Goldenes Kreuz**“ statt. Dazu sind alle Vertreter der örtlichen Vereine, der Kirchengemeinde und alle Landjugend interessierten herzlich eingeladen.

Tagesordnung: 1. Begrüßung; 2. Rückblick auf 2022; 3. Bericht der Kassiererin 2022; 4. Ein- / Austritte; 5. Entlastung der Vorstandschaft; 6. Neuwahlen; 7. Vorschau auf 2023; 8. Wünsche und Anträge
Wünsche und Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 06.01.2023 bei unserem Vorstand Jonas Pfeiffer in der Rathausstraße 12 einzureichen.
Eure Landjugend

Musikverein Fleischwangen

Nachlese Jahreskonzert2022:

Jahreskonzert des MV Fleischwangen e.V. Abwechslungsreiches Programm mit zwei Soli und 20 Ehrungen Am Samstag, 26. November hatte der Musikverein Fleischwangen e.V. nach 2 Jahren Zwangspause endlich wieder zum Jahreskonzert eingeladen. Unter der Leitung ihres neuen Dirigenten Hannes Ibele haben sie ihr Können unter Beweis gestellt. Eröffnet wurde das Konzert mit dem Stück „House of the rising Sun“. Weiter ging es mit Ohrwürmern wie „Rosanna“ dem Grammy Preisträger von Toto und „Fluch der Karibik“ arrangiert von Kazuhiro Morita. Die Highlights des Abends waren sicherlich die beiden Soli. Simon Reck präsentierte an seiner Posaune das Stück „Bad Bad Leroy Brown“ arrangiert von unserem Dirigenten und Axel Strobel gab das Stück „Der Lieblingstrommler“ zum Besten. Beide meisterten ihr Solo mit Bravour. Wie bei den vergangenen Konzerten wurde auch in diesem Jahr die Bühne von Rudi Hämmerle genutzt, um den Jubilaren für ihre Vereinstreue zu danken und diese zu ehren. Insgesamt wurde 20 Musiker/ Musikerinnen geehrt. Hervorzuheben sind in diesem Jahr drei ganz besondere Ehrungen: 50 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein. Wir gratulieren Karl Fischer, Adolf Huber und Peter Rimmele zu dieser tollen Leistung. Weiter ging es mit Stücken verschiedener Genre: Polka, Filmmusik und einem Medley von Lady Gaga. Die Musiker wurden mit warmem und herzlichem Applaus für ihre hervorragende Leistung belohnt. Auf diesem Wege einen ganz herzlichen Dank an alle, die zum Gelingen beigetragen haben, an die Vereinsvorstände Daniel David, Marco Knoll und Oliver Krone, an unseren Dirigenten Hannes Ibele und alle engagierten Helfer.

(Bilder siehe Anlage)

Weihnachtsspielen am 24.12.22:

Wir werden in diesem Jahr ab 12:45 Uhr wieder traditionell durch Fleischwangens Straßen ziehen. Wir freuen uns sehr darauf unsere Instrumente auspacken zu dürfen und mit unserem Weihnachtsspielen Musik ins Ort zu bringen. *Auf diesem Wege wünschen wir allen Frohe Weihnachten und ein fantastisches neues Jahr 2023. Bleiben Sie gesund!*

Narrenverein Bure Meckeler e.V.

Erster Sprung: Der erste Sprung findet am 07.01.2023 um 16:30 Uhr in Untersiggingen statt. Abfahrt ist um 15:30 Uhr, an der Bushaltestelle an der Kirche.

Voranzeige Christbaumsammelaktion: Am Samstag, den 14.01.2023 sammeln wir wie gewohnt die Christbäume für unseren Funken ein. Bitte legen Sie die Christbäume ab 9.00 Uhr gut sichtbar an den Straßenrand. Vielen Dank.

Frohe Weihnachten - Der Weihnachtsstern

Glöckchen klingen leise –der Weihnachtsstern geht auf seine Reise.
Leuchtet hell vom Himmelszelt –hinunter auf die ganze Welt.
Er führt uns durch die Dunkelheit und kündigt von der nahen Weihnachtszeit

Seht nur, wie er golden strahlt und Hoffnung in die Gesichter der Menschen malt. (Autor: unbekannt)

Wir wünschen Euch/Ihnen allen frohe und besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins Neue Jahr. Vielen Dank für all Eure/Ihre Unterstützung, vor, während und auch nach unserer „Hauptsaison“. Auch Wir freuen uns darauf, die bereits vor der Tür stehende Fasnet wieder mit Euch/Ihnen allen feiern zu dürfen.
Narrenverein Bure Meckeler e.V.

SV Fleischwangen

Wir sagen Danke...!

Der SV Fleischwangen wünscht all seinen Mitgliedern, Freunden und Gönnern ein besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2023!!! Wir möchten uns

nochmal bei allen bedanken, die uns im vergangenen Jahr in irgendeiner Weise geholfen oder unterstützt haben.

Die Vorstandschaft

Preisbinokel: Unser nächstjähriger Preisbinokel findet wie immer ein Tag vor Dreikönig am 05.01.2023 im Sportheim statt. Beginn ist um 19:30Uhr. Wir hoffen, dass sich wieder viele Binokel-Freunde Zeit nehmen und freuen uns auf einen gemütlichen Abend.

You'll never WALK alone!

Ein lauffreudiges Jahr 2022 geht für die Nordic Walking Gruppe des SVF dem Ende entgegen. Viele tolle, interessante und abwechslungsreiche Walkeinheiten liegen hinter uns. Vielen Dank an alle Walker/innen fürs gemeinsame Sport treiben.

Wir wünschen allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2023.